



Amtssigniert, SID2025011169766
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Amt der Tiroler Landesregierung
Verkehrs- und Seilbahnrecht
Fachbereich Schiene-Straße

Christoph Klingler
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2439
verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
VSR-STR/BauL-181/1-2025
Innsbruck, 21.01.2025

L 394 Axamer Straße, km 0,000 - km 1,900
Geh- und Radwegerrichtung "Kematen - Omes"
Ansuchen um Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 41 TStG

KUNDMACHUNG

Das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/2024 (TStG), bei der Tiroler Landesregierung als Straßenrechtsbehörde um Erteilung einer Straßenbaubewilligung gemäß § 44 TStG für das im Betreff genannte Bauvorhaben angesucht.

Projektbeschreibung

Die Gemeinde Axams und die Gemeinde Kematen in Tirol planen gemeinsam mit der Landesstraßenverwaltung die Erweiterung des bestehenden Radwegnetzes zwischen der Gemeinde Kematen und der Gemeinde Axams.

Das Ingenieurbüro Eberl ZT GmbH hat bereits im Jahr 2022 mehrere Varianten untersucht und bewertet. Geplant ist ein parallel zur L 394 Axamer Straße verlaufender Radweg, der von Straßen-km 0,0 im Bereich der Kreuzung mit der L 13 Sellrainer Straße bis Straßen-km 1,9 im Ortsteil Wollbell führt, um das westliche Mittelgebirge an den Inntalradweg anzubinden.

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Fußgänger und Radfahrer wird im gesamten Trassenverlauf eine Mindestbreite laut „AdTLR - Planungsleitfaden Radverkehr“ von 3,0 m gewählt. Um die Gefährdung durch die angrenzende L 394 zu vermeiden, ist ein 1,5 m breiter Schutzstreifen zwischen Geh- und Radweg und Kfz-Fahrbahn vorgesehen. An den ausgesetzten Stellen ist eine Leitschiene mit Geländer als Absturzsicherung anzulegen.

Für eine ausreichende Entwässerung ist eine Querneigung von mindestens 2,5 % vorgesehen. In Kurvenabschnitten wird die Querneigung zur Bogeninnenseite hin angelegt.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der straßenbegleitenden Streckenführung zur L 394 Axamer Straße sind Längsneigungen von bis zu 10,3 % vorgesehen. Im Bereich wo der kombinierte Geh- und Radweg parallel zur Brunntalrunse trassiert ist, sind aufgrund der örtlichen Begebenheiten Längsneigungen von bis zu 15,0 % geplant.

An der Querungsstelle bei km 0,750 ist eine laut RVS 03.02.13 ausreichende Anfahrtsichtweite von mindestens 50 m gegeben. Für eine sichere Überquerung ist eine Mittelinsel samt Fahrbahnverbreiterung der L 394 Axamer Straße vorgesehen.

In Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung ist folgender Querschnittsaufbau für den projektierten Geh- und Radweg zu verwenden.

- L 394 Axamer Straße Fahrbahnbreite >6,0m Bestand
- Bankett/Schutzstreifen 1,50 m
- Komb. Geh- und Radweg 3,00 m
- Bankett 0,50 m
- Versickerungsmulde >1,00 m

Grundbedarf:

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben werden nachstehend angeführte Grundstücksteilflächen entsprechend dem vorgelegten „Grundstücksverzeichnis“ und „Lageplan mit Grundinanspruchnahme“ wie folgt benötigt:

KG 81115 Kematen

Eigentümerin: Roswitha Mailänder

EZ 630

GSt.Nr. 2527/1

0 m² dauernd beansprucht

1.1

10 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 2525/1

175 m² dauernd beansprucht

1.2

140 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümerin: Melanie Rangger

EZ 415

GSt.Nr. 2525/2

0 m² dauernd beansprucht

2.1

30 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Öffentliches Gut

EZ 112

GSt.Nr. 2511/2

130 m² dauernd beansprucht

3.1

35 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 1903/1

30 m² dauernd beansprucht

3.2

15 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümerin: Agrargemeinschaft Archberg-Winkelbergwald

EZ 106

GSt.Nr. 2238/1

1305 m² dauernd beansprucht

4.1

390 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 2171

20 m² dauernd beansprucht

4.2

10 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 675

520 m² dauernd beansprucht

4.3

135 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Manfred Wiedenhofer

EZ 90039

GSt.Nr. 2172

340 m² dauernd beansprucht

5.1

165 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 2176

580 m² dauernd beansprucht

5.2

210 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümerin: Martina Wolf

EZ 90048

GSt.Nr. 545

45 m² dauernd beansprucht

6.1

30 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 544/2

50 m² dauernd beansprucht

6.2

15 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Josef Norz

EZ 90047

GSt.Nr. 547/2

160 m² dauernd beansprucht

7.1

100 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümerin: Theresa Mayr

EZ 90015

GSt.Nr. 548/2

8.1

115 m² dauernd beansprucht

50 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 551/2

8.2

135 m² dauernd beansprucht

55 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümerin: Republik Österreich – Öffentliches Wassergut

EZ 113

GSt.Nr. 2236

9.1

325 m² dauernd beansprucht

50 m² vorübergehend beansprucht

KG 81104 Axams

Eigentümerin: Republik Österreich – Öffentliches Wassergut

EZ 183

GSt.Nr. 3456

9.2

0 m² dauernd beansprucht

300 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Werner Klotz

EZ 90160

GSt.Nr. 1342

10.1

280 m² dauernd beansprucht

60 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 1346

10.2

860 m² dauernd beansprucht

265 m² vorübergehend beansprucht

Über diesen Antrag findet gemäß § 42 TStG in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines
Verfahrensgesetz ein Augenschein an Ort und Stelle sowie eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 26.02.2025,

um 09:30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt Kematen in Tirol (Sitzungszimmer) statt.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten lassen.

Diese Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Personen, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, ihre Stellung als Partei dieses Verfahrens verlieren.

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 TStG haben die Eigentümer der vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten das Betreten dieser Grundstücke durch Organe oder sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die antragstellende Straßenverwaltung hat gemäß § 42 Abs. 5 TStG spätestens bis zum dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung die zur Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens beanspruchten Grundstücksflächen in der Natur durch Absteckung, Markierung oder sonstige geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Vor der Durchführung des Augenscheines werden an Ort und Stelle des Zusammentrittes der Amtsabordnung allgemeine Fragen behandelt. Ferner wird das vorliegende Straßenbauprojekt dargelegt und erläutert.

Im Zuge des anschließenden Augenscheines (Begehung) des gegenständlichen Straßenabschnittes besteht für die Parteien weiters die Möglichkeit, in Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben allenfalls noch maßgebliche Umstände zur Prüfung darzulegen. Im Anschluss an die Begehung werden die Stellungnahmen in der Verhandlungsschrift protokolliert. Es besteht für die betroffenen Grundeigentümer die Möglichkeit im Rahmen der Verhandlung ein Übereinkommen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen. Kommt ein Übereinkommen zustande, so wird dieses der Verhandlungsschrift beigegeben.

Die Projektunterlagen zu diesem Antrag des Landes Tirol/Landesstraßenverwaltung, liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, II. Stock, Zimmer 045 sowie bei den Gemeinden Kematen in Tirol bzw. Axams zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wird überdies gemäß § 42 Abs. 1 lit. e) TStG mindestens jeweils während zweier Wochen an den Amtstafeln der Gemeinden Kematen in Tirol und Axams sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Für die Landesregierung:

KLINGLER

